

GESCHÄFTSORDNUNG

23. Juli 2018

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I

Zusammensetzung, Ziele, Mitgliedschaft und Amtsträger der Versammlung

- Artikel 1 Zusammensetzung der Versammlung
- Artikel 2 Aufgaben und Ziele der Versammlung
- Artikel 3 Mitgliedschaft
- Artikel 4 Amtsträger der Versammlung
- Artikel 5 Wahl der Amtsträger
- Artikel 6 Präsidium

TEIL II

Aufgaben des Präsidenten, Ordnungsmaßnahmen und Hausordnung

- Artikel 7 Präsident
- Artikel 8 Vizepräsidenten
- Artikel 9 Ordnungsmaßnahmen
- Artikel 10 Saal- und Tribünenordnung

TEIL III

Tagungen und Sitzungen

- Artikel 11 Jahrestagungen
- Artikel 12 Wintertagungen
- Artikel 13 Herbsttagungen
- Artikel 14 Mittelmeerforum
- Artikel 15 Außerordentliche Tagungen
- Artikel 16 Tagesordnung
- Artikel 17 Sitzungsprotokoll
- Artikel 18 Sitzungsberichte
- Artikel 19 Anwesenheitsliste

TEIL IV

Fragen, Verfahrensregeln für die Aussprache und Abstimmung

- Artikel 20 Fragen
- Artikel 21 Zusätzliche Beratungsgegenstände
- Artikel 22 Änderungsanträge
- Artikel 23 Kompromissänderungsanträge
- Artikel 24 Gültigkeit der Unterschriften
- Artikel 25 Verfahrensanträge
- Artikel 26 Dringlichkeitsfragen
- Artikel 27 Rederecht
- Artikel 28 Sprachen der Versammlung
- Artikel 29 Dolmetschung
- Artikel 30 Durchführung der Aussprachen
- Artikel 31 Stimmrecht
- Artikel 32 Abstimmungsregeln
- Artikel 33 Mehrheiten
- Artikel 34 Beschlussfähigkeit

TEIL V

Ausschüsse

- Artikel 35 Ständiger Ausschuss
- Artikel 36 Allgemeine Ausschüsse
- Artikel 37 Befugnisse und Aufgaben der Ausschüsse
- Artikel 38 Verfahren in den Allgemeinen Ausschüssen
- Artikel 39 Berichte der Allgemeinen Ausschüsse

TEIL VI

Organisation der Versammlung

- Artikel 40 Sekretariat
- Artikel 41 Haushalt und Finanzen

TEIL VII

Beziehungen zu Gremien und Einzelpersonen außerhalb der Versammlung

- Artikel 42 Beziehungen zwischen der Versammlung und dem Ministerrat
- Artikel 43 Beziehungen zwischen der Versammlung und den nationalen Parlamenten
- Artikel 44 Delegationssekretäre
- Artikel 45 Beobachter

TEIL VIII

Geschäftsordnung

- Artikel 46 Änderung der Geschäftsordnung

ANHANG

Zusammensetzung der Versammlung

GESCHÄFTSORDNUNG DER VERSAMMLUNG

TEIL I

Zusammensetzung, Ziele, Mitgliedschaft und Amtsträger der Versammlung

ARTIKEL 1

Zusammensetzung der Versammlung

1. Die Versammlung besteht aus Parlamentariern der Unterzeichnerstaaten der Schlussakte von Helsinki (1975) und der Charta von Paris (1990), die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind.
2. Gemäß Artikel 1 und 13 der EntschlieÙung der Konferenz von Madrid über die Schaffung der Parlamentarischen Versammlung der KSZE setzt sich die Versammlung aus der im Anhang zur vorliegenden Geschäftsordnung festgelegten Zahl von Parlamentariern zusammen.
3. Die Zusammensetzung der Versammlung kann auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses durch einen Beschluss der Versammlung geändert werden.
4. In jeder nationalen Delegation sollten beide Geschlechter vertreten sein.

ARTIKEL 2

Aufgaben und Ziele der Versammlung

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE hat die Aufgabe,

- (a) die Verwirklichung der Ziele der OSZE zu bewerten,
- (b) die Themen zu erörtern, die auf den Treffen des Ministerrats und den Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs behandelt werden,
- (c) Mechanismen zur Konfliktverhütung und Konfliktbewältigung zu entwickeln und zu fördern,
- (d) die Stärkung und Festigung von demokratischen Institutionen in den OSZE-Teilnehmerstaaten zu unterstützen und
- (e) an der Entwicklung der institutionellen Strukturen der OSZE sowie der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den bestehenden OSZE-Institutionen mitzuwirken.

ARTIKEL 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Versammlung müssen Mitglieder ihrer nationalen Parlamente sein.
2. Für die Zwecke der Geschäftsordnung gilt ein sich zur Wiederwahl zu einem nationalen Parlament stellendes Mitglied als Mitglied dieses Parlaments, bis die Wahl entschieden ist.

3. Nach der neuen Zusammensetzung eines Parlaments kann ein Mitglied bis zur Bestellung seines Nachfolgers in der Delegation für höchstens sechs Monate Mitglied der Versammlung bleiben, sofern er oder sie nach wie vor Mitglied eines nationalen Parlaments ist.
4. Die Mitglieder der Versammlung werden durch ihre nationalen Parlamente benannt. Zusätzlich zu den gemäß Artikel 1 benannten Mitgliedern können die Parlamente auch stellvertretende Mitglieder benennen, deren Zahl jedoch nicht die der Mitglieder überschreiten darf. Ein stellvertretendes Mitglied kann den Platz eines Mitglieds einnehmen, das an der Teilnahme an einer Tagung oder an einer Ausschusssitzung der Versammlung verhindert ist, sofern das Sekretariat durch den Delegationsleiter ordnungsgemäß darüber informiert wurde.
5. Die Prüfung der Beglaubigungsschreiben der Mitglieder erfolgt auf der Grundlage der von den nationalen Parlamenten der Mitglieder vorgelegten amtlichen Dokumente oder Mitteilungen.
6. Bei Anfechtung des Beglaubigungsschreibens eines Mitglieds setzt der Präsident einen Ausschuss zur Prüfung von Beglaubigungsschreiben ein, der dem Präsidium oder dem Ständigen Ausschuss unverzüglich seine Empfehlung zur Entscheidung vorlegt.

ARTIKEL 4

Amtsträger der Versammlung

1. Amtsträger der Versammlung sind der Präsident, neun Vizepräsidenten und der Schatzmeister.
2. Vor Abschluss der Jahrestagung wählt die Versammlung den Präsidenten für das bevorstehende Jahr.
3. Der scheidende Präsident fungiert bis zur Wahl des Präsidenten, der seinem Nachfolger im Amt folgt, von Amts wegen als Ehrenpräsident. Endet die Mitgliedschaft eines Präsidenten in der Versammlung während seiner Amtszeit oder tritt er während seiner Amtszeit zurück, bleibt der gegenwärtige Ehrenpräsident im Amt, bis ein nachfolgender Präsident seine Amtszeit beendet hat und demzufolge sein Amt als Ehrenpräsident antritt. Die Vizepräsidenten werden von der Versammlung gewählt.
4. Der Schatzmeister wird auf dieselbe Weise gewählt.
5. Bewerbungen für das Amt des Präsidenten, der Vizepräsidenten bzw. des Schatzmeisters müssen von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern schriftlich befürwortet und vom Präsidium geprüft werden, bevor sie der Versammlung vorgelegt werden.
6. Die Amtszeit des Präsidenten beginnt mit dem Abschluss der Jahrestagung, auf der er gewählt wurde, und endet mit dem Abschluss der darauffolgenden Jahrestagung.
7. Die Amtszeit der Vizepräsidenten beginnt mit dem Abschluss der Jahrestagung, auf der sie gewählt wurden, und endet mit dem Abschluss der dritten darauf folgenden Jahrestagung, außer sie werden zur Nachbesetzung eines vorzeitig beendeten Mandats gewählt.
8. Die Amtszeit des Schatzmeisters beginnt mit dem Abschluss der Jahrestagung, auf der er gewählt wurde, und endet mit dem Abschluss der zweiten darauf folgenden Jahrestagung.
9. Bei der Prüfung der Bewerbungen für das Amt des Präsidenten, eines Vizepräsidenten und des Schatzmeisters berücksichtigt die Versammlung die Zusammensetzung der Versammlung nach Nationen.

ARTIKEL 5

Wahl der Amtsträger

1. Der Präsident wird in geheimer Abstimmung gewählt; jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Hat nach dem ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der Kandidat, der im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten hat, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Auch die Vizepräsidenten werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind. Die drei Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben, sind für drei Jahre gewählt. Sofern vorzeitig beendete Mandate nachzubesetzen sind, gelten die Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Endet die Mitgliedschaft eines Vizepräsidenten in der Versammlung oder tritt er zurück, wird sein frei gewordenes Amt auf der nächsten Jahrestagung nachbesetzt.
3. Der Schatzmeister wird gemäß dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren in geheimer Abstimmung gewählt.
4. Übersteigt die Anzahl der Bewerber bei einer Wahl nicht die Anzahl der zu besetzenden Ämter, so werden die Kandidaten per Akklamation als gewählt erklärt.
5. Die Amtsträger werden von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gemäß den Bestimmungen von Artikel 31 bis 33 gewählt. Bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen werden alle Stimmzettel berücksichtigt, die die Namen von Personen tragen, deren Kandidatur ordnungsgemäß eingereicht wurde.
6. Der Präsident kann nur einmal für dasselbe Amt wiedergewählt werden. Die Vizepräsidenten können einmal für dasselbe Amt wiedergewählt werden. Der Schatzmeister kann zweimal für dasselbe Amt wiedergewählt werden.
7. Ein Vizepräsident, der weniger als zwei dreijährige Amtszeiten im Amt war, kann wiedergewählt werden.
8. Von den Vizepräsidenten, die am längsten im Amt sind, kann derjenige mit der höchsten Stimmenzahl – bei Stimmengleichheit der älteste von ihnen – bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Versammlung die Agenden des Präsidenten wahrnehmen, wenn dieser seine Funktionen nicht ausüben kann.
9. Kann der Schatzmeister aus welchem Grund auch immer während seiner Amtszeit seine Funktionen nicht ausüben, so übernimmt der Präsident so lange die Aufgaben des Schatzmeisters, bis die Versammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger wählt, und er bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit im Amt.

ARTIKEL 6

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, den Amtsträgern der drei Allgemeinen Ausschüsse und dem Ehrenpräsidenten. Der Ehrenpräsident ist von Amts wegen nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.
2. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder zusammen. Der Präsident führt im Präsidium den Vorsitz. In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt ein vom Präsidenten benannter Vizepräsident mit denselben Befugnissen den Vorsitz. Ist eine solche Benennung nicht erfolgt, übernimmt der nach Artikel 5 Absatz 8 berufene Vizepräsident den Vorsitz.
3. Das Präsidium hat die Aufgabe sicherzustellen, dass die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses ausgeführt werden und dass die Funktionsfähigkeit der Versammlung in der Zeit zwischen den Sitzungen des Ständigen Ausschusses gewährleistet ist, einschließlich der Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses. Es berät über die Vorbereitungen für die Jahres-, Winter- und Herbsttagungen und für die Außerordentlichen Tagungen.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Sofern das Präsidium nichts anderes beschließt, sind seine Sitzungen nicht öffentlich.

TEIL II

Aufgaben des Präsidenten, Ordnungsmaßnahmen und Hausordnung

ARTIKEL 7

Präsident

1. Aufgabe des Präsidenten ist es, Sitzungen der Versammlung einzuberufen und bei diesen den Vorsitz zu führen, die Aussprachen der Versammlung zu leiten, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten, die Ordnung aufrecht zu erhalten, das Wort zu erteilen, die Aussprachen zu eröffnen und zu schließen, die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen, abstimmen zu lassen und das Ergebnis der Abstimmungen zu verkünden, dieselben Aufgaben in Bezug auf den Ständigen Ausschuss und das Präsidium wahrzunehmen, Beratungsgegenstände an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen und als ranghöchster Vertreter der Versammlung zu fungieren.
2. Wenn der Präsident den Vorsitz der Versammlung führt, kann er sich nicht an der Aussprache als Redner beteiligen. Ergreift der Präsident in einer Aussprache zu einem bestimmten Thema das Wort, so kann er den Vorsitz erst wieder übernehmen, wenn die Aussprache über dieses Thema abgeschlossen ist. Wenn der Präsident den Vorsitz nicht selbst führt, benennt er einen Vizepräsidenten, der an seiner Stelle den Vorsitz führt, bis er selbst wieder den Vorsitz übernimmt.
3. Zu den Aufgaben des Präsidenten gehört es ferner, Kontakte und Dialoge anzubahnen und zu pflegen sowie an Treffen und Foren teilzunehmen, welche die Ziele und Grundsätze der Versammlung fördern können. Der Präsident kann mit diesen Aufgaben auch andere Personen einer entsprechenden Ebene betrauen, die ihn unterstützen oder in seinem Namen handeln. Diese berichten dem Präsidenten, der seinerseits dem Ständigen Ausschuss über diese Aktivitäten Bericht erstattet.

ARTIKEL 8

Vizepräsidenten

Führt ein Vizepräsident den Vorsitz in der Versammlung, hat er dieselben Aufgaben wie der Präsident. Auch für ihn gilt die in Artikel 7 Absatz 2 festgelegte Einschränkung.

ARTIKEL 9

Ordnungsmaßnahmen

1. Der Präsident ruft jedes Mitglied der Versammlung, das die Sitzung stört, zur Ordnung.
2. Im Wiederholungsfall ruft der Präsident das Mitglied erneut zur Ordnung und lässt den Ordnungsruf in das Sitzungsprotokoll aufnehmen.
3. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Ordnung kann der Präsident den Urheber der Störung unter Nennung des Namens für den Rest der Sitzung aus dem Saal weisen.
4. In schwerwiegenden Fällen kann der Präsident der Versammlung vorschlagen, eine Rüge zu erteilen, was zur Folge hat, dass das namentlich genannte Mitglied umgehend für den Rest der Sitzung des Saales verwiesen wird. Der von der Rüge Betroffene hat das Recht, angehört zu werden.
5. Die Erteilung einer Rüge wird ohne Aussprache durch Handzeichen beschlossen.
6. Bemerkungen oder Ausdrücke, deren Bedeutung die Menschenwürde verletzt oder die dem geordneten Ablauf der Aussprache abträglich sind oder die Ehrenhaftigkeit eines Mitglieds infrage stellen, verstoßen gegen die Ordnung.

ARTIKEL 10

Saal- und Tribünenordnung

1. Zutritt zum Sitzungssaal haben ausschließlich Mitglieder der Versammlung, Mitglieder des Ministerrats, Delegationssekretäre und Mitarbeiter, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, sowie die mit Zustimmung des Präsidenten geladenen Gäste.
2. Die durch die Versammlung oder den Präsidenten ordnungsgemäß geladenen Personen haben Zutritt zu den Tribünen.
3. Das zu den Tribünen zugelassene Publikum hat auf seinen Plätzen zu bleiben und sich ruhig zu verhalten. Wer gegen diese Bestimmung verstößt, wird auf Anordnung des Präsidenten der Tribüne verwiesen.

TEIL III

Tagungen und Sitzungen

ARTIKEL 11

Jahrestagungen

1. Die Versammlung tritt einmal im Jahr innerhalb der ersten zehn Tage im Juli für höchstens fünf Tage zu einer Jahrestagung zusammen.
2. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Jahrestagung werden vom Ständigen Ausschuss festgelegt und den Mitgliedern der Versammlung durch das Sekretariat in der Regel sechs Monate, in jedem Fall aber mindestens vier Monate im Voraus zur Kenntnis gebracht.
3. Eine Jahrestagung besteht aus Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Allgemeinen Ausschüsse und aus Plenarsitzungen der Versammlung.
4. Die Jahrestagung ist öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

ARTIKEL 12

Wintertagungen

1. Die Versammlung tritt einmal im Jahr in den ersten zwei Monaten des Jahres für höchstens drei Tage zu einer Wintertagung zusammen.
2. Sofern der Ständige Ausschuss nichts anderes beschließt, findet die Wintertagung in Wien statt.
3. Die Wintertagung besteht aus Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Allgemeinen Ausschüsse der Versammlung.
4. Die Wintertagung ist öffentlich, sofern der Ständige Ausschuss nichts anderes beschließt.

ARTIKEL 13

Herbsttagungen

1. Die Versammlung tritt einmal im Jahr für höchstens drei Tage zu einer Herbsttagung zusammen.
2. Die Herbsttagung besteht aus Sitzungen des Ständigen Ausschusses und Sonderkonferenzen.
3. Die Herbsttagung findet in einem der OSZE Teilnehmer- oder Partnerstaaten statt, gemäß Beschluss des Ständigen Ausschusses.
4. Die Herbsttagung ist öffentlich, sofern eine Tagung nichts anderes beschließt.

ARTIKEL 14

Mittelmeerforum

Die Versammlung hält einmal im Jahr ein Mittelmeerforum ab, wenn möglich im Zusammenhang mit einer der anderen satzungsgemäßen Tagungen.

ARTIKEL 15

Außerordentliche Tagungen

Die Versammlung kann vom Präsidenten auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Ständigen Ausschusses zu einer Außerordentlichen Tagung einberufen werden.

ARTIKEL 16

Tagesordnung

1. Die vom Präsidenten nach Rücksprache mit dem Präsidium vorgeschlagene Tagesordnung für die Jahrestagung wird dem Ständigen Ausschuss zur Annahme vorgelegt. Die Versammlung kann die Tagesordnung ändern. Nationale Delegationen können dem Präsidium Vorschläge für das allgemeine Thema der Jahrestagung zur Prüfung vorlegen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Versammlung verabschiedet. Der Präsident schlägt auch eine Tagesordnung für die Wintertagung und die Herbsttagung vor. Der Ständige Ausschuss beschließt auf der Wintertagung und der Herbsttagung seine Tagesordnung auf Vorschlag des Präsidenten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Allgemeinen Ausschüsse beschließen ihre Tagesordnung während der Wintertagung auf Vorschlag ihrer Vorsitzenden. Das Präsidium kann ebenfalls Angelegenheiten für die Aufnahme in die Tagesordnung der Allgemeinen Ausschüsse vorschlagen. Die vom Präsidium und von den Vorsitzenden vorgeschlagenen Tagesordnungsentwürfe werden den nationalen Delegationen in der Regel sechs Wochen vor Eröffnung der Jahrestagung bzw. der Wintertagung und der Herbsttagung zugeleitet.
2. Die Tagesordnung für jede Jahrestagung umfasst die Behandlung der Berichte der drei Allgemeinen Ausschüsse und die Verabschiedung der von ihnen vorgelegten Entschließungsentwürfe.
3. Jeder in der Tagesordnung der Jahrestagung enthaltene Beratungsgegenstand betrifft Angelegenheiten, die für den OSZE-Prozess von Bedeutung sind.
4. Die Generalberichterstatter der einzelnen Allgemeinen Ausschüsse legen der Jahrestagung sechs Wochen vor der Jahrestagung einen Bericht über den Themenbereich sowie einen Entschließungsentwurf vor. Das Internationale Sekretariat veranlasst die Übersetzung der Berichte und Entschließungsentwürfe in alle sechs OSZE-Sprachen und übermittelt diese Dokumente anschließend allen nationalen Delegationen zur Weiterleitung an ihre Mitglieder.
5. Die Tagesordnung jeder Wintertagung beinhaltet Berichte des Ministerrats und führender OSZE-Amtsträger. Sie sieht auch eine Bewertung der Tätigkeit der OSZE vor. Die Wintertagung kann auch andere Fragen erörtern, die für die OSZE von Bedeutung sind.
6. Die Allgemeinen Ausschüsse verabschieden auf der Wintertagung keine politischen Entschließungen, sie können jedoch solche Entschließungen dem Ständigen Ausschuss zur Verabschiedung vorschlagen.

ARTIKEL 17

Sitzungsprotokoll

Die Protokolle der Sitzungen der Jahrestagungen, der Wintertagungen, der Außerordentlichen Tagungen, des Ständigen Ausschusses, des Präsidiums und der Allgemeinen Ausschüsse, in denen die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden, werden vom Sekretariat geführt. Nach Fertigstellung erhalten die nationalen Delegationen ein Exemplar dieser Sitzungsprotokolle.

ARTIKEL 18

Sitzungsberichte

Das Sekretariat erstellt einen Kurzbericht über die Aussprachen in der Plenarsitzung, in dem die behandelten Themen und die teilnehmenden Mitglieder aufgeführt werden.

ARTIKEL 19

Anwesenheitsliste

Jede nationale Delegation legt dem Sekretariat vor Beginn jeder Jahrestagung, Wintertagung und Herbsttagung und aller anderen Sitzungen eine offizielle Liste ihrer Mitglieder vor.

TEIL IV

Fragen, Verfahrensregeln für die Aussprache und Abstimmung

ARTIKEL 20

Fragen

1. Die Mitglieder der Versammlung können an den Ministerrat der OSZE und an jeden Minister, der vor der Versammlung spricht, Fragen richten.
2. Die Fragen müssen von einem Mitglied unterzeichnet sein und dem Präsidenten vor der Rede zugeleitet werden oder können, nach Ermessen des Präsidenten, im Anschluss an die Rede mündlich gestellt werden.
3. Der Präsident der Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen. Er entscheidet auch über die Reihenfolge, in der die Fragen gestellt werden.
4. Die Zeit für die Fragestellung und die Beantwortung der Frage ist auf fünf Minuten begrenzt.
5. Wird eine Frage in der Fragestunde nicht mehr behandelt, so setzt sich das Sekretariat nach Kräften dafür ein, dass eine schriftliche Beantwortung erfolgt. Der Präsident kann eine Verteilung der Antwort an die nationalen Delegationen veranlassen.
6. Eine Delegation kann an den Amtierenden Vorsitzenden über das Internationale Sekretariat eine schriftliche Frage pro Jahr mit maximal 300 Wörtern zur Beantwortung binnen sechs Wochen richten. Bleibt eine schriftliche Frage unbeantwortet, wird der Präsident der OSZE/PV den OSZE-Vorsitz darauf aufmerksam machen und der Versammlung bei ihrem nächsten Treffen darüber Bericht erstatten.

ARTIKEL 21

Zusätzliche Beratungsgegenstände

1. Die Tagesordnung der Jahrestagung kann durch einen Beratungsgegenstand oder Antrag zu einer beliebigen Angelegenheit innerhalb der Zuständigkeit der OSZE ergänzt werden, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Themen steht, die von den Generalberichterstatern der drei Allgemeinen Ausschüsse vorgeschlagen wurden. Diese zusätzlichen Beratungsgegenstände werden als Entschließungsentwurf vorgelegt und müssen mit den Unterschriften von mindestens zwanzig Mitgliedern aus mindestens vier verschiedenen Staaten versehen sein. Außerdem darf ein Mitglied der Versammlung nicht mehr als vier zusätzliche Beratungsgegenstände unterstützen. Der Erstunterzeichner eines zusätzlichen Beratungsgegenstands ist dessen Hauptbefürworter. Ein zusätzlicher Beratungsgegenstand muss nach Vorlage der Berichte der Generalberichterstatler, spätestens jedoch 35 Tage vor der Eröffnung der ersten Plenarsitzung im Sekretariat eingehen. Der Ständige Ausschuss darf höchstens fünfzehn zusätzliche Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung der Jahrestagung setzen. Der Ständige Ausschuss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ob der zusätzliche Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der Jahrestagung aufgenommen wird, und zwar vorbehaltlich der folgenden Bestimmung: Erhalten mehr als fünfzehn zusätzliche Beratungsgegenstände im Ständigen Ausschuss eine Zweidrittelmehrheit, muss darüber abgestimmt werden, welche Beratungsgegenstände auf die Agenda gesetzt werden. Jedes anwesende Mitglied des Ständigen Ausschusses hat höchstens fünfzehn Stimmen. Die fünfzehn zusätzlichen Beratungsgegenstände mit der höchsten Anzahl von Stimmen werden auf die Agenda der Jahrestagung gesetzt. Der Ständige Ausschuss entscheidet dann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob der zusätzliche Beratungsgegenstand an den zuständigen Ausschuss überwiesen oder dem Plenum vorgelegt wird. In allen Aussprachen darf gemäß diesem Absatz höchstens ein Redner gegen eine etwaige Aufnahme des zusätzlichen Beratungsgegenstands in die Agenda der Jahrestagung (bzw. seine Überweisung an das Plenum oder den zuständigen Ausschuss) und ein Redner dafür das Wort ergreifen. Jeder Redner erhält maximal zwei Minuten Redezeit.
2. Wird mehr als ein zusätzlicher Beratungsgegenstand zu derselben Angelegenheit vorgelegt, kann der Präsident die Hauptbefürworter der Entschließungsentwürfe zu derselben Angelegenheit auffordern, Beratungen abzuhalten, die zur Vorlage eines Kompromissentschließungsentwurfs führen sollen. Sofern ein solcher Kompromissentschließungsentwurf von den Hauptbefürwortern sowie von mindestens zehn Unterzeichnern jedes der zwei oder mehr infrage stehenden Entschließungsentwürfe unterzeichnet wurde und mindestens 14 Tage vor Eröffnung der ersten Plenarsitzung im Sekretariat eingegangen ist, wird er auf der Jahrestagung als zusätzlicher Beratungsgegenstand eingebracht und alle anderen Entschließungsentwürfe in derselben Angelegenheit werden hinfällig. Der Hauptbefürworter des zuerst eingegangenen Entschließungsentwurfs gilt als der Hauptbefürworter des Kompromissentschließungsentwurfs. Kommt es zu keiner Einigung über einen Kompromissentschließungsentwurf, wird der zuerst eingegangene Entschließungsentwurf auf der Jahrestagung eingebracht und die anderen in derselben Angelegenheit werden hinfällig.
3. Zusätzliche Beratungsgegenstände, die die Unterstützungserfordernisse von Artikel 21 Absatz 1 erfüllen und zu denen keine Änderungsanträge laut Artikel 22 Absatz 1 vorliegen, die aber vom Ständigen Ausschuss dennoch nicht, wie in Artikel 21 Absatz 1 vorgesehen, auf die Tagesordnung der Jahrestagung gesetzt wurden, werden direkt an das Plenum oder den zuständigen Ausschuss überwiesen. Der Hauptbefürworter oder bei Abwesenheit des Hauptbefürworters ein anderer Befürworter kann eine Minute dafür, ein anderes Mitglied eine Minute dagegen sprechen, worauf unverzüglich ohne weitere Debatte zur Abstimmung geschritten wird. Solche Beratungsgegenstände können nicht abgeändert werden. Wird der Beratungsgegenstand angenommen, wird er in das Schlussdokument aufgenommen.

4. Zusätzliche Beratungsgegenstände, die auf der vorhergehenden Jahrestagung erörtert wurden, sind nicht mehr zur Beratung zugelassen. Wird ein Beratungsgegenstand aufgrund besonderer Umstände als dringend und aktuell angesehen, kann er vom Präsidenten nach Rücksprache mit den Vizepräsidenten zur Erörterung auf die Tagesordnung der Jahrestagung gesetzt werden. Die Entscheidung des Präsidenten ist für die Versammlung bindend und steht nicht zur Debatte.

ARTIKEL 22

Änderungsanträge

1. Änderungsanträge zu den von den Generalberichterstattern vorgelegten Entschließungsentwürfen bzw. zu zusätzlichen Beratungsgegenständen sind schriftlich einzubringen und müssen von mindestens fünf Mitgliedern aus mindestens zwei Teilnehmerstaaten unterzeichnet sein. Ein Mitglied der Versammlung darf nicht mehr als vier Änderungsanträge zu einem vom Generalberichterstatter vorgelegten Entschließungsentwurf bzw. zu einem zusätzlichen Beratungsgegenstand unterzeichnen. Änderungsanträge zu den von den Generalberichterstattern vorgelegten Entschließungsentwürfen sind dem Sekretariat mindestens 14 Tage vor Eröffnung der ersten Plenarsitzung mit den erforderlichen Unterschriften versehen vorzulegen. Änderungsanträge zu zusätzlichen Beratungsgegenständen sind dem Sekretariat mindestens sieben Tage vor Eröffnung der ersten Plenarsitzung mit den erforderlichen Unterschriften versehen vorzulegen. Der Erstunterzeichner eines Änderungsantrags ist dessen Hauptbefürworter.
2. Die Änderungsanträge werden in demselben Ausschuss behandelt, in dem auch die Entschließung bzw. der zusätzliche Beratungsgegenstand behandelt wird, auf die bzw. den sich der Änderungsantrag bezieht. Der Vorsitzende des Ausschusses entscheidet über die Zulässigkeit des Änderungsantrags. Entscheidet der Vorsitzende, dass der Änderungsantrag nicht zulässig ist, weil er nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fällt oder keinen Kompromissänderungsantrag gemäß Artikel 23 darstellt, kann jeder Unterstützer des Änderungsantrags die Angelegenheit dem Präsidenten vorlegen. Der Präsident entscheidet, welcher Ausschuss für die Befassung mit dem Änderungsantrag zuständig ist.
3. Jeder Änderungsantrag darf sich nur auf einen Absatz beziehen.
4. Die Änderungsanträge werden vor dem Text, auf den sie sich beziehen, und in der Reihenfolge der Absätze dieses Textes zur Abstimmung gestellt.
5. Beziehen sich zwei oder mehrere Änderungsanträge auf denselben Absatz, so wird über sie in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie im ursprünglichen Text aufscheinen; beginnend mit Änderungsanträgen auf vollständige Streichung von Textpassagen, gefolgt von Änderungsanträgen auf teilweise Streichung, auf Abänderung und schließlich auf Ergänzungen.
6. Ein Änderungsantrag kann von einem Unterstützer bzw. in Abwesenheit von Unterstützern von jedem Mitglied eingebracht werden.
7. Der Vorsitzende kann für die Aussprache die Änderungsanträge in der in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Reihenfolge zusammenstellen. Die Unterstützer dieser Änderungsanträge erhalten nacheinander das Wort, um ihre jeweiligen Änderungsanträge vorzustellen.
 - (a) Der Hauptunterstützer eines Änderungsantrags bzw. in seiner oder ihrer Abwesenheit ein anderer Unterstützer des Änderungsantrags kann den Änderungsantrag, bevor über ihn abgestimmt wird, jederzeit zurückziehen, sofern keine Bedenken bestehen.

8. Wird ein Änderungsantrag behandelt, können dazu, sofern der Vorsitzende nichts anderes beschließt, nur der Antragsteller oder ein anderes Mitglied für den Antrag, ein Mitglied gegen den Antrag sowie der Generalberichterstatter oder der Ausschussvorsitzende sprechen. Die Redezeit der Mitglieder ist auf fünf Minuten begrenzt.
9. Das für die Prüfung von Änderungsanträgen durch die Allgemeinen Ausschüsse vorgesehene Verfahren gilt auch für die Versammlung, sofern es sich um Änderungsanträge zu zusätzlichen Beratungsgegenständen handelt, die der Versammlung direkt vorgelegt werden.
10. Handschriftliche oder mündliche Änderungsanträge werden nur behandelt, wenn die anwesenden Mitglieder des Ausschusses oder Plenums dies einstimmig beschließen.

ARTIKEL 23

Kompromissänderungsanträge

1. Ein Kompromissänderungsantrag muss schriftlich eingebracht werden und die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern aus mindestens drei Teilnehmerstaaten tragen, von denen mindestens zwei Hauptbefürworter von bereits gemäß Artikel 22 eingebrachten Änderungsanträgen zu demselben Beratungsgegenstand desselben Entschließungsentwurfs sind. Jeder Kompromissänderungsantrag ist bis spätestens 10.00 Uhr am Tag, bevor die Versammlung oder der jeweilige Ausschuss mit der Beratung von Änderungsanträgen beginnt, einzubringen.
2. Die Abstimmung über Kompromissänderungsanträge findet vor der Abstimmung über die Änderungsanträge statt, die durch sie ersetzt werden sollen. Die ursprünglichen Änderungsanträge, die Gegenstand des Kompromisses waren, werden hinfällig, wenn der Kompromissänderungsantrag angenommen wird.

ARTIKEL 24

Gültigkeit der Unterschriften

1. Die Unterschriften von Mitgliedern der Versammlung, die einen zusätzlichen Beratungsgegenstand unterzeichnet haben, sind gültig, sofern sich die betreffenden Mitglieder zur Jahrestagung angemeldet haben und an dieser teilnehmen und gemäß Artikel 21 Absatz 1 nicht mehr als vier zusätzliche Beratungsgegenstände unterzeichnet haben.
2. Die Unterschriften von Mitgliedern der Versammlung, die einen Änderungsantrag unterzeichnet haben, sind gültig, sofern sich die betreffenden Mitglieder zur Jahrestagung angemeldet haben und an dieser teilnehmen.
3. Hat sich ein Mitglied der Versammlung angemeldet, kann aber aufgrund unaufschiebbarer Verpflichtungen daran nicht teilnehmen, bleibt seine Unterschrift gültig, sofern der Präsident der Versammlung vom Delegationsleiter davon in Kenntnis gesetzt wird.

ARTIKEL 25

Verfahrensanträge

1. Ist der Vorsitzende bereit, in der Plenarsitzung, im Ständigen Ausschuss oder in einem Allgemeinen Ausschuss einen solchen Antrag zuzulassen, erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern, die einen der folgenden Anträge gestellt haben, Vorrang:
 - (a) Antrag auf Vertagung der Aussprache über einen Beratungsgegenstand
 - (b) Antrag auf Absetzung eines Beratungsgegenstands von der Tagesordnung
 - (c) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - (d) Antrag auf Schluss der Aussprache

Jeder dieser Verfahrensanträge kann im Laufe einer Sitzung nur einmal gestellt werden.

2. Diese Anträge haben, wenn sie vom Vorsitzenden zugelassen wurden, Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung für die Dauer ihrer Behandlung unterbrochen wird.
3. Zu den oben genannten Anträgen dürfen nur der Antragsteller, ein Redner gegen den Antrag und der Generalberichterstatler oder der Vorsitzende des befassten Allgemeinen Ausschusses oder eines anderen zuständigen Ausschusses das Wort ergreifen.
4. Die Annahme eines gemäß den Bestimmungen dieses Artikels gestellten Antrags bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Vorrang haben ferner Wortmeldungen von Mitgliedern, die zur Geschäftsordnung um das Wort ersuchen. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf sich nur auf Verfahrensfragen beziehen, die vom Vorsitzenden zu entscheiden sind. Die Redezeit für Anträge zur Geschäftsordnung ist auf eine Minute begrenzt.
 - (a) Wenn ein Mitglied eine Entscheidung des Vorsitzenden anfechten möchte, muss das unmittelbar, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, geschehen.
6. Wird ein zusätzlicher Beratungsgegenstand im Plenum oder im zuständigen Ausschuss auf die folgende Jahrestagung verschoben, werden alle Änderungsanträge gemäß Artikel 22 zurückgezogen. Der Ständige Ausschuss wird den verschobenen zusätzlichen Beratungsgegenstand auf der folgenden Jahrestagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 21 Absatz 1 beraten. Neue Änderungsanträge für die folgende Jahrestagung können entsprechend Artikel 22 eingebracht werden.

ARTIKEL 26

Dringlichkeitsfragen

1. Dringlichkeitsfragen können auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses oder – falls der Ständige Ausschuss nicht tagt – auf Vorschlag des Präsidiums jederzeit in die Tagesordnung der Versammlung aufgenommen werden. Diese Dringlichkeitsfragen müssen den OSZE-Prozess betreffen und auf ein Ereignis Bezug nehmen, das weniger als vierundzwanzig Tage vor der Eröffnung der ersten Plenarsitzung stattgefunden hat oder öffentlich bekannt geworden ist.
2. Eine Dringlichkeitsfrage wird in Form eines Entschließungsentwurfs eingebracht und ist von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern aus mindestens zehn Staaten zu unterzeichnen. Der Erstunterzeichner des Entschließungsentwurfs ist der Hauptbefürworter der Dringlichkeitsfrage.
3. Beschließt der Ständige Ausschuss oder das Präsidium, einen solchen Beratungsgegenstand nicht zur Aufnahme in die Tagesordnung der Versammlung zu empfehlen, haben die Antragsteller das Recht, die Versammlung schriftlich anzurufen, die mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Versammlung beschließen kann, den Vorschlag auf die Tagesordnung zu setzen.

ARTIKEL 27

Rederecht

1. Ein Mitglied darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Die Mitglieder sprechen von ihren Plätzen aus und wenden sich an den Vorsitzenden. Der Präsident kann die Mitglieder auffordern, von der Rednertribüne aus zu sprechen.
2. Mit Ausnahme der Vorsitzenden und Generalberichterstatter der Allgemeinen Ausschüsse tragen sich Mitglieder, die sich in einer allgemeinen Aussprache zu Wort melden wollen, spätestens eine Stunde vor der für die Eröffnung der Sitzung angegebenen Uhrzeit in eine Rednerliste ein. In allen Fällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge, in der den Mitgliedern das Wort erteilt wird. Der Vorsitzende kann die Rednerliste schließen, wenn die Zahl der Redner multipliziert mit fünf Minuten die für die Sitzung zur Verfügung stehende Zeit überschreitet. Alternativ kann der Vorsitzende die Redezeit für jeden Redner auf weniger als fünf Minuten verkürzen, um mehr Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich an der Aussprache zu beteiligen.
3. Ein Redner darf nicht unterbrochen werden. Er kann jedoch mit Genehmigung des Vorsitzenden seine Ausführungen unterbrechen, damit ihm ein anderes Mitglied zu einem bestimmten Punkt seiner Rede eine Frage stellen kann. Wortmeldungen nach diesem Verfahren sind kurz zu halten. Bemerkungen zur Geschäftsordnung werden am Ende einer Rede gehört.
4. Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache rufen. Wird ein Redner zweimal während derselben Aussprache zur Sache gerufen, kann ihm der Vorsitzende beim dritten Mal für den Rest der Aussprache über diesen Gegenstand das Wort entziehen.
5. Mitglieder des Ministerrats können mit Genehmigung des Vorsitzenden in Aussprachen das Wort ergreifen. Generalberichterstatter zu einem Beratungsgegenstand können auf Wunsch jederzeit das Wort ergreifen. Mitarbeiter oder anderes für die nationalen Delegationen tätiges Personal sollten bei offiziellen Sitzungen der Versammlung nicht im Namen eines Mitglieds oder einer nationalen Delegation das Wort ergreifen.
6. Der Vorsitzende kann persönliche Erklärungen der Mitglieder zulassen. Über derartige Erklärungen findet keine Aussprache statt.
7. Sofern der Vorsitzende keine zusätzliche Redezeit einräumt, darf kein Mitglied länger als fünf Minuten bzw. zu Fragen zur Geschäftsordnung länger als eine Minute sprechen.
8. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern der Versammlung gestellt werden.

ARTIKEL 28

Sprachen der Versammlung

Die offiziellen Sprachen der Versammlung sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.

ARTIKEL 29

Dolmetschung

1. Die in einer der offiziellen Sprachen gehaltenen Reden werden simultan gedolmetscht.
2. Reden können auch in anderen als den offiziellen Sprachen gehalten werden. In diesem Fall obliegt es dem Redner, für eine Simultandolmetschung seiner Rede in eine der offiziellen Sprachen zu sorgen.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für den Ständigen Ausschuss und die Allgemeinen Ausschüsse.

ARTIKEL 30

Durchführung der Aussprachen

Es liegt im Ermessen des Präsidenten, der Versammlung Vorschläge für das Programm und den Zeitplan einer bestimmten Aussprache oder für Redezeitbegrenzungen zu machen.

ARTIKEL 31

Stimmrecht

1. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
2. Die Stimmabgabe durch Vollmacht ist den Mitgliedern untersagt.
3. Ein Mitglied, das aus unaufschiebbaren Gründen gezwungen ist, eine Jahrestagung vor dem Tag der Wahl eines Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeisters zu verlassen, ist zu einer vorzeitigen Stimmabgabe berechtigt, sofern es dem Präsidenten der Versammlung schriftlich davon Mitteilung gemacht hat. Die vorzeitige Stimmabgabe beginnt erst, wenn alle Kandidaten ordnungsgemäß nominiert wurden.

ARTIKEL 32

Abstimmungsregeln

1. Die Versammlung stimmt durch Handzeichen ab, außer in Fällen, in denen eine namentliche Abstimmung oder eine geheime Abstimmung erforderlich ist. Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen berücksichtigt. Die Zahl der Enthaltungen wird schriftlich vermerkt.
2. Die Versammlung stimmt namentlich ab, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.

3. Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge des französischen Alphabets. Der Vorsitzende ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich und verkündet das Ergebnis. Der Leiter jeder nationalen Delegation oder dessen ordnungsgemäß ernannter Stellvertreter gibt das Abstimmungsergebnis seiner Delegation bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis einer nationalen Delegation angezweifelt, benennt der Vorsitzende unverzüglich zwei nicht dieser Delegation angehörende Stimmenzähler, die die Richtigkeit des verkündeten Abstimmungsergebnisses überprüfen.
4. Bei der Wahl von Amtsträgern findet die Abstimmung gemäß Artikel 5 statt. Der Vorsitzende benennt drei Stimmenzähler. Alle ordnungsgemäß nominierten Kandidaten bzw. deren Vertreter haben das Recht, die Stimmabgabe, die Auszählung der Stimmzettel und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses an allen Orten der Stimmabgabe zu beobachten. Zur Berechnung der abgegebenen Stimmen werden nur Stimmzettel berücksichtigt, die die Namen von Personen tragen, deren Kandidatur ordnungsgemäß eingereicht wurde. Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis.
5. Der Vorsitz kann mit Zustimmung der Versammlung über Absätze oder Entschlüsse oder mehrere Absätze von Entschlüssen en bloc abstimmen lassen, doch kann ein Mitglied eine getrennte Abstimmung über jeden oder einen einzelnen Absatz verlangen.

ARTIKEL 33

Mehrheiten

Sofern keine anderen Bestimmungen gelten, sind folgende Mehrheiten erforderlich:

- (a) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, das heißt mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen;
- (b) bei Wahlen von Amtsträgern die in Artikel 5 vorgesehenen Bestimmungen.

ARTIKEL 34

Beschlussfähigkeit

1. Beschlüsse können in der Versammlung, im Ständigen Ausschuss, in einem Allgemeinen Ausschuss oder im Präsidium nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
2. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, wird die Abstimmung verschoben. Der Ständige Ausschuss beschließt darüber, ob die Beratungsgegenstände, über die aufgrund der Beschlussunfähigkeit nicht abgestimmt werden konnte, auf der nächsten Tagung der Versammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen.

TEIL V

Ausschüsse

ARTIKEL 35

Ständiger Ausschuss

1. Der Ständige Ausschuss besteht aus dem Präsidenten der Versammlung, den Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, den Amtsträgern der Allgemeinen Ausschüsse sowie den Leitern der nationalen Delegationen. Die Mitglieder des Präsidiums sind nur in ihrer Eigenschaft als Delegationsleiter stimmberechtigt.
2. Erfolgt zwischen den Jahrestagungen ein Wechsel in einer Delegationsleitung, kann das neu ernannte Mitglied dem Ständigen Ausschuss nur dann angehören, wenn sein Beglaubigungsschreiben auf der Grundlage von amtlichen Dokumenten oder Mitteilungen, die von seinem nationalen Parlament vorgelegt wurden, geprüft wurde.
3. Bei Abwesenheit des Leiters einer nationalen Delegation kann dieser durch ein ordnungsgemäß benanntes Mitglied derselben Delegation vertreten werden, das mit allen Befugnissen eines Mitglieds des Ständigen Ausschusses ausgestattet ist.
4. Der Ständige Ausschuss bereitet die Arbeit der Versammlung zwischen den Tagungen vor und hat das Recht, zwischen den Tagungen zusammenzutreten. Er trifft alle Maßnahmen, die ihm für die auf den Tagungen anstehende Arbeit der Versammlung erforderlich erscheinen. Der Ständige Ausschuss kann Entschlüsse verabschieden, die dem Ministerrat der OSZE übermittelt werden.
5. Der Ständige Ausschuss kann Ad-hoc-Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen und legt deren Mandatsdauer, Zusammensetzung und Mandat fest.
6. Sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse im Ständigen Ausschuss nach dem „Konsens-Minus-Eins“-Prinzip gefasst, bis der Ministerrat der OSZE übereinkommt, nach der „Konsens-Minus-Zwei“-Formel zu handeln; diese Regelung wird dann vom Ständigen Ausschuss übernommen.
7. Der Ständige Ausschuss ist öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

ARTIKEL 36

Allgemeine Ausschüsse

1. Die Versammlung verfügt über mindestens drei Allgemeine Ausschüsse, und zwar
 - (a) den Allgemeinen Ausschuss für politische Angelegenheiten und Sicherheit,
 - (b) den Allgemeinen Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technik und Umwelt und
 - (c) den Allgemeinen Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen.
2. Die Mitglieder der Allgemeinen Ausschüsse werden vom Ständigen Ausschuss oder vom Präsidium bestätigt. Alle Mitglieder der Allgemeinen Ausschüsse werden von den nationalen Delegationen ernannt, wobei für eine ausgewogene Zusammensetzung der Allgemeinen Ausschüsse zu sorgen ist. Jedes Mitglied der Versammlung gehört mindestens einem Allgemeinen Ausschuss an. Jede nationale Delegation hat in einem Allgemeinen Ausschuss so viele Stimmen, wie ihr bei Anwesenheit der gesamten ihr zustehenden Anzahl von Mitgliedern zustünden. Der Sitz eines abwesenden Mitglieds in einem Allgemeinen Ausschuss kann von einem anderen Mitglied derselben nationalen Delegation eingenommen werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine Stimme gleichzeitig abgeben.
3. Das Präsidium jedes Allgemeinen Ausschusses besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Generalberichtersteller. Das Präsidium eines Allgemeinen Ausschusses kann zwischen den Tagungen der Versammlung zusammentreten.
4. Die von den Delegationsleitern eingereichten Kandidaturen für die Sitze in den Allgemeinen Ausschüssen sind an den Präsidenten der Versammlung zu richten und für jede Delegation möglichst gleichmäßig auf die Allgemeinen Ausschüsse zu verteilen.
5. Die Allgemeinen Ausschüsse wählen in der Schlussitzung jeder Jahrestagung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Generalberichtersteller – die Amtsträger der Allgemeinen Ausschüsse – für das darauffolgende Jahr. Kandidaten müssen schriftlich unterstützt werden. Sofern der Allgemeine Ausschuss nichts anderes beschließt, müssen Kandidaten während der Jahrestagung vor der Eröffnung der letzten planmäßigen Sitzung des Allgemeinen Ausschusses vorgeschlagen werden. Die Amtsträger der Allgemeinen Ausschüsse werden in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wenn keiner der Kandidaten eine Mehrheit erhalten hat, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wurde nur ein Kandidat für ein Amt nominiert, wird der Kandidat per Akklamation für gewählt erklärt. Wird im Laufe des Jahres ein Sitz frei, so kann der Präsident einen Vertreter ernennen.
6. Wird ein Sitz in einem Allgemeinen Ausschuss frei, weil ein Mitglied nicht mehr der Versammlung angehört, so kann er vorläufig von einem Mitglied der nationalen Delegation eingenommen werden, der dieser Sitz zugeteilt ist. Die Ernennung des Mitglieds erfolgt durch den Leiter der nationalen Delegation.

ARTIKEL 37

Befugnisse und Aufgaben der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse können OSZE-Angelegenheiten prüfen, die für ihren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind.
2. Die Ausschüsse prüfen alle Angelegenheiten, die ihnen gemäß Artikel 16 überwiesen wurden, sowie alle Vorschläge und Fragen, die ihnen durch Beschluss der Versammlung, des Ständigen Ausschusses, des Präsidiums oder des Präsidenten vorgelegt werden.
3. Die Allgemeinen Ausschüsse prüfen die von den Generalberichterstattem vorgelegten Berichte und befassen sich mit den Entschließungsentwürfen.

ARTIKEL 38

Verfahren in den Allgemeinen Ausschüssen

1. Ein Allgemeiner Ausschuss tagt nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden während der Jahrestagungen, der Außerordentlichen Tagungen und der Wintertagungen.
2. Ein Allgemeiner Ausschuss kann einen Unterausschuss einsetzen und dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten festlegen. Die Zahl der Mitglieder eines Unterausschusses darf nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses betragen.
3. Zwei oder mehrere Allgemeine Ausschüsse oder Unterausschüsse können eine gemeinsame Sitzung abhalten, um in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Angelegenheiten zu prüfen.
4. Für die Allgemeinen Ausschüsse gelten mit folgenden Ausnahmen dieselben Bestimmungen wie für die Versammlung:
 - (a) Im Allgemeinen Ausschuss wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass zehn Mitglieder eine namentliche Abstimmung verlangen. Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge des französischen Alphabets.
 - (b) Ein Allgemeiner Ausschuss kann beraten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist, Wahlen oder die Abstimmung über eine Entschließung in ihrer Gesamtheit sind jedoch nur gültig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorsitzende eines Allgemeinen Ausschusses kann an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme jedoch nicht den Ausschlag.
6. Sitzungen der Allgemeinen Ausschüsse sind öffentlich, sofern ein Allgemeiner Ausschuss nichts anderes beschließt. Die Mitglieder können Sitzungen eines Allgemeinen Ausschusses, dem sie nicht angehören, beiwohnen; sie haben allerdings kein Stimmrecht und können auch nicht an den Beratungen teilnehmen, es sei denn, der Vorsitzende wurde offiziell darüber informiert, dass das Mitglied de facto ein an der Teilnahme verhandeltes Mitglied des Ausschusses vertritt.

7. Die Bedingungen, unter denen ein Nichtmitglied von einem Allgemeinen Ausschuss gehört werden kann, werden vom betreffenden Allgemeinen Ausschuss festgelegt. Mit Zustimmung des Allgemeinen Ausschusses und nach Ermessen des Vorsitzenden kann sich diese Person an den Beratungen beteiligen.
8. Über jede Sitzung eines Allgemeinen Ausschusses wird ein Protokoll erstellt.

ARTIKEL 39

Berichte der Allgemeinen Ausschüsse

1. Die Allgemeinen Ausschüsse wählen einen Generalberichterstatter, der die Aufgabe hat, einen Bericht für den Ausschuss auszuarbeiten und auf der Grundlage des Berichts einen Entschließungsentwurf vorzulegen. Der Ausschuss berät über den Bericht und beschließt eine Entschließung, der der Versammlung zur Verabschiedung vorzulegen ist. Der endgültige Bericht eines Ausschusses enthält einen Beschlusstext.
2. In der Versammlung wird nur über den Beschlusstext abgestimmt. Er ist in Form eines Entwurfs einer Erklärung vorzulegen, ausgehend von den von den Allgemeinen Ausschüssen beschlossenen Entschließungen.
3. Bevor die Versammlung über einen endgültigen Text berät, wird dieser vom Redaktionsausschuss geprüft. Der Redaktionsausschuss setzt sich aus den von den Vorsitzenden der Ausschüsse benannten Vertretern der drei Allgemeinen Ausschüsse sowie weiteren Mitgliedern zusammen, die der Präsident ernennen kann. Der Präsident ernennt den Vorsitzenden des Redaktionsausschusses. Gelangt der Redaktionsausschuss zu der Auffassung, dass ihm vorgelegte Empfehlungen überflüssige Textstellen, Wiederholungen oder Widersprüche aufweisen, kann er den Text entsprechend abändern.

TEIL VI

Organisation der Versammlung

ARTIKEL 40

Sekretariat

1. Der Generalsekretär wird vom Ständigen Ausschuss auf Vorschlag des Präsidiums in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl gilt für eine Amtszeit von fünf Jahren, die vom Ständigen Ausschuss in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zweimal verlängert werden kann. Der Ständige Ausschuss kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag des Präsidiums eine weitere Verlängerung der Amtszeit des Generalsekretärs in Betracht ziehen und in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Ständige Ausschuss legt die Amtspflichten, die Vergütung und die Einstellungsbedingungen des Generalsekretärs entsprechend dem Jahreshaushalt fest.
 - (a) Das Präsidium unternimmt Schritte, um sicherzustellen, dass die Posten im Interesse der Transparenz vor der Wahl oder Wiederwahl des Generalsekretärs und der in Absatz 3 erwähnten Ernennungen in Spitzenpositionen außerhalb und innerhalb der Organisation ausgeschrieben werden und dass alle eingelangten Bewerbungen vom Präsidium geprüft werden, bevor es seine Empfehlung an den Ständigen Ausschuss abgibt bzw. die Wahl im Ständigen Ausschuss stattfindet.
2. In Ausübung seiner Amtspflichten untersteht der Generalsekretär dem Präsidenten sowie der Versammlung.
3. Der Ständige Ausschuss bestätigt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung von zwei leitenden Mitarbeitern für das Amt der beiden stellvertretenden Generalsekretäre, von denen einer zum Referenten für Finanzen ernannt wird.
4. Der Generalsekretär und die Mitglieder des Sekretariats haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihrer Stellung als internationale Beamte unvereinbar ist.
5. Sitz des Sekretariats ist Kopenhagen.

ARTIKEL 41

Haushalt und Finanzen

1. Es ist Aufgabe des Schatzmeisters, mit Unterstützung des Generalsekretärs dem Ständigen Ausschuss einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen. Das Haushaltsjahr der Versammlung umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
2. Der Schatzmeister legt den Jahreshaushaltsvoranschlag nach dessen Erörterung durch das Präsidium, spätestens jedoch dreißig Tage vor Eröffnung der Jahrestagung dem Ständigen Ausschuss vor. Der Ständige Ausschuss billigt den Jahreshaushalt; dieser wird der Versammlung auf ihrer Jahrestagung vorgelegt.
3. Der geprüfte Jahresabschluss der Versammlung für das abgelaufene Haushaltsjahr wird dem Ständigen Ausschuss vom Schatzmeister innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres vorgelegt.
4. Gemäß Artikel 10 der Erklärung von Madrid in der vom Delegationsleiterausschuss am 13. Januar 1992 geänderten Fassung werden die nationalen Beiträge zum Haushalt der Versammlung nach dem Beitragsschlüssel der auf Regierungsebene tätigen OSZE festgelegt.
5. Wenn aus den Konten der Versammlung hervorgeht, dass ein Teilnehmerstaat mit seinen Beitragszahlungen neun Monate im Rückstand ist, dürfen die Mitglieder dieser Delegation sich so lange nicht an den Abstimmungen beteiligen, bis der Beitrag eingegangen ist.
6. Der Schatzmeister und der Generalsekretär sind für die Finanzverwaltung der Versammlung verantwortlich und sind in allen finanziellen Angelegenheiten im Namen der Versammlung zeichnungsberechtigt.

TEIL VII

Beziehungen zu Gremien und Einzelpersonen außerhalb der Versammlung

ARTIKEL 42

Beziehungen zwischen der Versammlung und dem Ministerrat

1. Berichte der Allgemeinen Ausschüsse und Beschlüsse der Versammlung werden dem Ministerrat zur Erörterung übermittelt.
2. Jedes Mitglied des Ministerrats der OSZE hat Zugang zu den Tagungen der Versammlung, zu den Wintertagungen, zu den Herbsttagungen, zum Ständigen Ausschuss und zu den Allgemeinen Ausschüssen.
3. Tätigkeitsberichte oder Anfragen des Ministerrats können in die Tagesordnung der Versammlung aufgenommen werden.
4. Mitglieder der Versammlung können jederzeit schriftliche Fragen an den Amtierenden Vorsitzenden, andere Mitglieder des Ministerrats und Leiter der OSZE-Institutionen stellen. Die Fragen werden dem Präsidenten übermittelt. Der Präsident leitet sie an den Betreffenden weiter, wenn er der Meinung ist, dass sie im Einklang mit Artikel 2 stehen und die Grundsätze von Artikel 9 Absatz 6 nicht verletzen. Die Antwort wird dem Mitglied ebenfalls durch den Präsidenten übermittelt und kann auf Ersuchen des Mitglieds, zusammen mit dem Wortlaut der Frage, allen nationalen Delegationen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden. Ein Mitglied darf pro Jahr nicht mehr als drei Fragen einreichen. Übersteigt die Anzahl der Fragen die Möglichkeit des Empfängers, diese innerhalb einer angemessenen Frist zufriedenstellend zu beantworten, ergreift der Präsident geeignete Maßnahmen, über die er den Ständigen Ausschuss in Kenntnis setzt.

ARTIKEL 43

Beziehungen zwischen der Versammlung und den nationalen Parlamenten

Das Sekretariat übermittelt den nationalen Parlamenten der Teilnehmerstaaten die Berichte der Allgemeinen Ausschüsse und die Beschlüsse der Versammlung.

ARTIKEL 44

Delegationssekretäre

Delegationen, Beobachterdelegationen und Delegationen von Kooperationspartnern können Delegationssekretäre und, falls erforderlich, Mitglieder des Personals ernennen, die an Tagungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen dürfen und Zugang zum Sitzungssaal der Versammlung und den Räumen der Ausschusssitzungen erhalten.

ARTIKEL 45

Beobachter

1. Sofern das Sekretariat zuvor unterrichtet wurde, können Vertreter der folgenden Organisationen als Beobachter zugelassen werden: Parlamentarische Versammlung des Europarats, Parlamentarische Versammlung der NATO, Interparlamentarische Union, Europäisches Parlament, Interparlamentarische Versammlung der GUS und Parlamentarische Versammlung der Schwarzmeerwirtschaftskooperation (PABSEC).
2. Parlamente der Staaten, die Kooperationspartner der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind, können ebenfalls als Beobachter zugelassen werden.
3. Die Namen der Beobachter gemäß Absatz 1 werden dem Sekretariat durch die parlamentarischen Organe mitgeteilt, denen sie angehören.
4. Es liegt im Ermessen des Präsidenten oder des Ständigen Ausschusses, weitere Personen als Beobachter zuzulassen.
5. Beobachter können den Sitzungen der Versammlung beiwohnen. Sie haben kein Rederecht, es sei denn, der Präsident erteilt ihnen das Wort.

TEIL VIII

Geschäftsordnung

ARTIKEL 46

Änderung der Geschäftsordnung

1. Der Präsident kann einen Unterausschuss einsetzen, der die Geschäftsordnung prüft und dem Ständigen Ausschuss Empfehlungen vorlegt.
2. Von einem Mitglied der Versammlung eingebrachte Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung müssen schriftlich eingereicht werden und von mindestens elf Mitgliedern aus mindestens drei Staaten unterzeichnet sein.
3. Hat der Ständige Ausschuss die Geschäftsordnung geändert, so wird sein Beschluss der Versammlung mitgeteilt. Die nationalen Delegationen werden schnellstmöglich vom Generalsekretär von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt. Der Beschluss des Ständigen Ausschusses, die Geschäftsordnung zu ändern, tritt 30 Tage nach seiner Verabschiedung durch den Ständigen Ausschuss in Kraft.

ANHANG

Zusammensetzung der Versammlung

Anzahl der Mitglieder nach Staaten:

	Land	Sitze	Gesamtzahl
A.	Vereinigte Staaten von Amerika	17	17
B.	Russische Föderation	15	15
C.	Deutschland, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich	13	52
D.	Kanada und Spanien	10	20
E.	Belgien, Niederlande, Polen, Schweden, Türkei und Ukraine	8	48
F.	Rumänien	7	7
G.	Belarus, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Kasachstan, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn und Usbekistan	6	78
H.	Bulgarien und Luxemburg	5	10
I.	Serbien und Slowakei	4	8
J.	Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Island, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Moldau, Mongolei, Montenegro, Slowenien, Tadschikistan, Turkmenistan und Zypern	3	60
K.	Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino	2	8
	GESAMTZAHL DER MITGLIEDER		323

Der Heilige Stuhl kann zwei Vertreter als Ehrengäste zu den Sitzungen der Versammlung entsenden.